

Schützenverein Hassel von 1924 e. V.

Holger Stolzmann, Hassel 53, 29303 Bergen

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße u. Nr.: _____

PLZ u. Ort: _____

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Der/Die obengenannte hat am ____ . ____ . ____ dem Schützenverein Hassel von 1924 e. V. den Betrag in Höhe von _____ € , in Worten _____ zugewendet.

(Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.)

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen haben zur Wertermittlung gedient:

Wir sind nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Celle, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuereinführungsverordnung Abschnitt A / B) verwendet wird.

Hassel, den ____ . ____ . ____

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl 1 S. 884)